

An den Landrat

Glarus, 17. Februar 2011

Bericht zum Energierichtplan

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte den Energierichtplan an ihren Sitzungen vom 17. Januar 2011 und 9. Februar 2011 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Peter Zentner, Matt

Mitglieder: LR Josef Kubli, Netstal
LR Thomas Hefti, Schwanden
LR Karl Mächler, Ennenda
LR Anton Bürge, Näfels (Vizepräsident)
LR Priska Müller, Niederurnen
LR Ernst Müller, Mollis
LR Fridolin Staub, Bilten
LR Rolf Elmer, Elm

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Jakob Marti, Leiter Abteilung Umweltschutz und Energie
Peter Stocker, Leiter Fachstelle Raumentwicklung (nur an der 1. Sitzung)
Landammann Röbi Marti, Departement Bau und Umwelt (nur an der 2. Sitzung)

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Stephanie Legler, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Beschluss des Regierungsrates vom 16. November 2010 zum Energierichtplan beinhalten den Grundlagenbericht, den Richtplanbericht und die Richtplankarte (Teil Energie)
- Auswertung des Mitwirkungsverfahrens Teil Grundlagenbericht vom 18. August 2010
- Auswertung des Mitwirkungsverfahrens Teil Richtplanbericht/Richtplankarte vom 18. August 2010

1. Energierichtplan als Teil des Richtplanes

Peter Stocker erläuterte die gesetzlichen Grundlagen zum Richtplan, wie sie im bisherigen und künftigen Raumplanungs- und Baugesetz festgehalten sind. Der Richtplan 2004 bestimmt, zum Thema Energie sei innerhalb von 5 Jahren nach der Genehmigung (2008) ein spezieller Energierichtplan auszuarbeiten. Mit der heutigen Vorlage kann diese Zeitvorgabe gut eingehalten werden.

Der Regierungsrat verabschiedet die einzelnen Teile des Richtplans, dem Landrat steht die Aufgabe der Genehmigung zu. Der Landrat kann auch einzelne Teile des Richtplans von der Genehmigung ausnehmen und sie mit einem bestimmten Ziel an den Regierungsrat zurückweisen. Im vorliegenden Fall sind die kleinsten Einheiten, welche zurückgewiesen werden können, wohl die einzelnen Abstimmungsanweisungen. Der Grundlagenbericht fasst die Ausgangslage zusammen. Er ist nicht integrierender Teil des Energierichtplans und muss nicht vom Landrat genehmigt werden. Der Grundlagenbericht soll vom Landrat lediglich zur Kenntnis genommen werden.

2. Materieller Teil des Energierichtplanes

Jakob Marti erläuterte den Werdegang des Energierichtplanes. Zunächst hat der Regierungsrat die Firma Basler & Hofmann mit der fachlichen Begleitung beauftragt. Anschliessend wurde vom Regierungsrat eine kleine Fachkommission mit Vertretern der Gemeinden, Handelskammer, Kraftwerke und Umweltverbänden ernannt. Im Herbst 2009 wurde bei den Gemeinden und Verbänden eine erste Vernehmlassung durchgeführt und im Frühling 2010 das öffentliche Mitwirkungsverfahren eröffnet. Die Vorgaben für die Wasserkraft wurden am meisten diskutiert. Daneben gingen auch Eingaben zur Windenergie, zum Erdgas und anderen Themen ein.

Der Grundlagenbericht fasst die Ausgangslage zusammen. Im Kanton Glarus wird zurzeit pro Einwohner etwas mehr Energie als im schweizerischen Durchschnitt verbraucht. Der Anteil der erneuerbaren Energie ist aber etwas höher. Im Wärmeenergiebedarf der Haushalte dominiert nach wie vor das Heizöl. Erneuerbare Energien wie Wärmepumpen und Holz haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Gebäudesubstanz des Kantons Glarus ist überdurchschnittlich alt und der Anteil der renovierten älteren Gebäude ist noch relativ tief, jedoch höher als im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Falls alle älteren Gebäude mit einem Baujahr vor 1980 auf den Stand von Minergiegebäuden saniert würden, würde der Energiebedarf um etwa 280 GWh pro Jahr sinken (zum Vergleich: Verbrauch an Treibstoffen Benzin und Dieselöl: 342 GWh). Das Ziel des Energierichtplanes ist es, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu fördern und eine verbesserte Energieeffizienz zu erreichen.

3. Eintretensdebatte

Das Eintreten auf die Vorlage war grundsätzlich nicht umstritten. In der Diskussion wurden vor allem der Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft, die Wasserkraft und die Windkraft thematisiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass vom Bund im Energiegesetz vorgegeben wird, dass in den Jahren 2000 bis 2030 mehr Energie (5400 GWh) aus erneuerbaren Quellen zu produzieren sei und speziell 2000 GWh mehr Elektrizität aus Wasserkraft gewonnen werden müsse. Zu diesem Zweck wird auch eine Abgabe auf der Netznutzung der Elektrizität erhoben. Dies ergibt eine Summe von etwa 500 bis 550 Mio. Franken pro Jahr zur Förderung der erneuerbaren Energien, wovon die Hälfte zur Förderung der Wasserkraft dient. Angesichts dieses Auftrags von Bundesseite soll mit einem Energierichtplan die Nutzung von Wasserenergie nicht übermässig behindert werden.

In der Diskussion wurde eingebracht, dass der Weg hin zur 2000-Watt-Gesellschaft und die vorgeschlagene Erhöhung der Energieeffizienz zu einer Verminderung des Energieverbrauchs führen müssen. Eine Verringerung des Energieverbrauchs führe jedoch zu einer Schrumpfung der Wirtschaft. Gerade aber die Gemeinde Glarus Süd, welche in den letzten Jahren eine deutliche Abnahme der Bevölkerung zu verzeichnen habe, könne sich eine

Schrumpfung der Wirtschaft nicht leisten, weshalb auf eine Verringerung des Energieverbrauches zu verzichten sei. Dem wurde entgegen gehalten, dass eine höhere Energieeffizienz nicht zwangsläufig zu einer Schrumpfung der Wirtschaft führe. Vielmehr zeigen viele Beispiele, dass eine sich in Richtung Dienstleistungsgesellschaft entwickelnde Wirtschaft zu einer höheren Energieeffizienz und zu einem geringeren Energieverbrauch pro Einheit des Bruttosozialproduktes führe.

In der Eintretensdebatte wurde auch thematisiert, dass im Bereich der Windenergie in den letzten zwei Jahren rund um Bilten neue Messungen durchgeführt wurden, welche neue Erkenntnisse gebracht haben. Der Bereich Windenergie des Energierichtplanes sei deshalb neu abzufassen.

4. Grundlagenbericht

In der Diskussion zum Grundlagenbericht wurden wie in der Eintretensdebatte folgende Themen eingebracht: Wasserkraft, Windenergie, 2000-Watt-Gesellschaft, aber auch die Abwärmenutzung der Kehrlichtverbrennungsanlage. Es wurde kein Antrag auf Rückweisung des Grundlagenberichts gestellt. Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen. Dem Landrat wird ebenfalls beantragt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

5. Richtplanbericht/Richtplankarte

E.2.1 Energieplanung

E.2.1 Problemstellung/Ausgangslage

Es wurde der Antrag gestellt, das Kapitel E.2.1 mit dem Ziel zurückzuweisen, im dritten Abschnitt des Kapitels „Problemstellung“ diejenigen Sätze, welche sich mit der 2000-Watt-Gesellschaft beschäftigen, zu streichen. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die 2000-Watt-Gesellschaft als langfristig anzuvisierendes Ziel beschrieben wird und aus diesem Grund im Energierichtplan unbedingt zu erwähnen sei. Unsere Gesellschaft werde nicht umhin können, ihren Energiebedarf in Zukunft zu senken.

In der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung der 2000-Watt-Gesellschaft abgelehnt.

Abstimmungsanweisung E2-1/1

Es wurde der Wunsch geäußert, dass die periodische Berichterstattung an den Landrat erfolgen muss.

Abstimmungsanweisung E2-1/3

Ebenfalls im Bereich der Energieplanung wurde beantragt, die Abstimmungsanweisung E2-1.3 (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand) zurückzuweisen mit dem Ziel, dass die Gemeinden ohne Einschränkung für ihre Bauten dieselben Ziele verfolgen müssen, wie der Kanton (Neubauten nach Minergiestandard, Umbauten anstreben des Minergiestandards). Die Formulierung der Abstimmungsanweisung enthalte zuviel Spielraum für die Gemeinden („möglichst“). Für die Gemeinden sollen dieselben Regeln gelten wie für den Kanton. Der Antrag wurde abgelehnt.

E.2.2 Versorgung mit elektrischem Strom

Keine Diskussion und keine Änderungsvorschläge.

E.2.3 Ausbau der Erdgasversorgung

Keine Änderungsvorschläge.

E.2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie

Richtungweisende Festlegungen

In der Diskussion wurden vor allem die Themen Windenergie, Ausmass der Erhöhung der erneuerbaren Energien und Senkung des Gesamtenergieverbrauches diskutiert. In den richtungweisenden Festlegungen gemäss Beschluss des Regierungsrates wurde festgehalten, dass sich der Kanton zum Ziel setzt, in Zukunft vermehrt erneuerbare Energien einzusetzen und Energieeffizienzmassnahmen umzusetzen, wodurch der Gesamtenergieverbrauch sinken solle.

In der Kommission wurde bemängelt, dass sich der Regierungsrat lediglich das Ziel setze, den Anteil der erneuerbaren Energie deutlich zu erhöhen. Eine Verdoppelung dieses Anteils gegenüber dem Referenzjahr 2006 sei als Ziel eher angemessen. Es wurde beantragt, Punkt 1 der richtungweisenden Festlegungen zurückzuweisen. Dem wurde entgegnet, dass die Landsgemeinde 2010 genau dieses Thema diskutierte und eine Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energie (ohne Wasserkraft) abgelehnt habe. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur selben richtungweisenden Festlegung (Punkt 1) wurde beantragt, diese zurückzuweisen, weil das Ziel einer Senkung des Gesamtenergieverbrauches durch Effizienzsteigerung zu einer Schwächung der Wirtschaft führe. Gleichzeitig soll auch Punkt 2 zurückgewiesen werden, weil auch dort auf eine Senkung des Gesamtenergieverbrauches durch Effizienzmassnahmen Bezug genommen werde. Dieser Antrag wurde angenommen.

Beschluss: Die richtungweisende Festlegungen Punkt 1 und 2 sollen zurückgewiesen werden.

Abstimmungsanweisung E2-4/3 Nutzung von Windenergie

Die Abstimmungsanweisung über die Nutzung der Windenergie wurde länger diskutiert. Es wurde verlangt, dass weitere Gebiete im Bergland (z.B. Muttsee oder Kistenpass) oder in schon weitgehend überbauten Gebieten für die Nutzung von Windenergie bezeichnet werden oder die Beschränkung auf zwei Gebiete für die Nutzung der Windenergie überhaupt aufgehoben werden. Zudem sollen die in den letzten Jahren durchgeführten Messungen erwähnt und in den Richtplan aufgenommen werden. Dem wurde entgegengehalten, dass Windkraftwerke einen Sondernutzungsplan benötigen. Dieser muss auf dem Richtplan basieren. Ohne Erwähnung der Windenergie im Richtplan ist damit ein Konfliktpotenzial vorhanden. Eine Rückweisung dieser Abstimmungsanweisung führt zu einer Verzögerung von nahezu einem Jahr. Im Sinne der Effizienz soll diese Abstimmungsanweisung so beschlossen werden. Das Departement für Bau und Umwelt kennt die in den letzten Jahren durchgeführten zusätzlichen Messungen und ist mit den daraus gezogenen Schlussfolgerungen für Zahl und Standort von Windturbinen vertraut. Weil diese Messungen und Berechnungen aber mehrheitlich von Privaten durchgeführt wurden und nicht allgemein zur Verfügung stehen, werden diese nicht erwähnt.

Ein Antrag auf Rückweisung dieser Abstimmungsanweisung im Hinblick auf eine Vergrößerung der Positivgebiete und Neubeurteilung der Ausscheidung dieser Gebiete wurde abgelehnt.

E.2.5 Wasserkraft

Abstimmungsanweisung E2-5/1

In der Kommission wurde das Thema Wasserkraft kontrovers diskutiert. Es wurde beantragt, die Abstimmungsanweisung E2-5/1 zurückzuweisen mit dem Auftrag, den Perimeter des Ausschlussgebietes im Bereich der Auerenalp (Haslen) wieder auf die Grenze des Landschaftsschutzobjektes zurückzuführen. Das Ausschlussgebiet für Wasserkraftwerke solle sich möglichst an bisherige Grenzen anlehnen und gemäss einer nachvollziehbaren Metho-

dik erarbeitet werden. Ausnahmen wie im Raum Auerenbach sollen deshalb gestrichen werden. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Mit einem weiteren Antrag wurde verlangt, die Abstimmungsanweisung zurückzuweisen mit dem Auftrag, das Gebiet des Chübodensees (Elm) und das Gebiet entlang des Krauchbaches (Matt) bis zu den Winggelhütten aus dem Ausschlussgebiet zu streichen. Die Nutzung des Chübodensees sei für die Gemeinde Glarus Süd und die Sportbahnen Elm sehr wichtig und der Krauchbach verfüge über ein grosses noch nicht genutztes Potenzial. Dem wurde entgegnet, dass der Krauchbach oberhalb der Einmündung der Weissenbergstrasse im UNESCO Welterbe-Perimeter liegt und in diesem Perimeter eine Wasserkraftnutzung kaum möglich sei. Der Antrag auf Zurückweisung der Abstimmungsanweisung wurde angenommen.

Abstimmungsanweisung E2-5/2

Es wurde beantragt, das ganze Kapitel E.2.5 (Wasserkraft) auf im Hinblick auf die Abstimmungsanweisung E2-5/2 zurückzuweisen, mit dem Ziel, dass die Vorgaben zwischen Linth und Sernf differenziert werden. Der Sernf ist dem Schwall/Sunk nicht ausgesetzt, ist kein Lebensraum für die Seeforelle und verfügt über ein raueres Abflussregime. Der Antrag wurde angenommen.

Beschluss: Das Kapitel E.2.5 (Wasserkraft) mit den Abstimmungsanweisungen E2-5/1 und E2-5/2 soll zurückgewiesen werden.

6. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat:

- 1. Der Grundlagenbericht zum Energierichtplan wird zur Kenntnis genommen.*
- 2. Die richtungweisenden Festlegungen 1 und 2 in Kapitel E2.4 werden zurückgewiesen.*
- 3. Das Kapitel E.2.5 (Wasserkraft) mit den Abstimmungsanweisungen E2-5/1 und E2-5/2 wird zurückgewiesen.*
- 4. Der übrige Energierichtplan wird genehmigt.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Energie
und Umwelt**



Peter Zentner, Matt
Kommissionspräsident